



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

DIE ERWARTUNGEN DES EUROSYSTEMS IN BEZUG AUF SEPA

ZUSAMMENFASSUNG

Viel wurde erreicht – viel bleibt noch zu tun

Die Schaffung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) – mit dem die Grenzen beseitigt werden sollen, die innerhalb eines Gebiets von derzeit 31 Ländern in Bezug auf Euro-Zahlungen bestehen – schreitet voran. Das Eurosystem unterstützt das SEPA-Projekt weiterhin nachdrücklich und begrüßt die vom europäischen Kreditgewerbe und dessen Selbstverwaltungsorgan, dem Europäischen Zahlungsverkehrsrat (European Payments Council, EPC), unternommenen Schritte sowie die von ihnen erreichten Ziele. In seiner Rolle als Katalysator verfolgt das Eurosystem die Entwicklung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums mit großer Aufmerksamkeit. Die SEPA-Überweisung wurde am 28. Januar 2008 eingeführt; seither hat das Eurosystem unter anderem die Erkenntnis gewonnen, dass die bloße Einhaltung der SEPA-Regel- und -Rahmenwerke zwar notwendig ist, oft aber nicht genügt.

Weiterreichende Maßnahmen sind erforderlich, um die Vorteile, die man von SEPA erwartet, voll ausschöpfen zu können. Aus diesem Grund **hat das Eurosystem Erwartungen an die verschiedenen an diesem Projekt beteiligten Parteien formuliert**. Dieser Ansatz wurde gewählt, da eine Reihe unterschiedlicher Marktteilnehmer das Eurosystem im Laufe des Jahres 2008 um weitere Orientierungshilfen im Hinblick auf SEPA gebeten hatte. Die Erwartungen sollen die nationalen Bankengemeinschaften und die Zahlungsinstitute bei ihrer an die Nutzer gerichteten Kommunikation unterstützen. Darüber hinaus sollen sie den Nutzern bei der Anpassung ihrer Zahlungsverkehrsaktivitäten helfen; ferner ist ihnen zu entnehmen, welche Leistungen Nutzer von ihrer Bank oder ihrem Zahlungsinstitut erwarten können.

Anbieter von SEPA-Produkten offerieren in der Regel anderen Parteien, den SEPA-Nutzern, Zahlungsdienstleistungen. Dabei kann eine beteiligte Partei (z. B. eine Bank) einerseits SEPA-Anbieter und andererseits auch SEPA-Nutzer sein (z. B. wenn sie ihren Büromaterial-Lieferanten bezahlt). Was Anbieter von SEPA-Dienstleistungen betrifft, so liegt der Schwerpunkt insbesondere auf den an Banken und Zahlungsinstitute gerichteten Erwartungen; die Themen „Kartensysteme“ und „Infrastrukturen“ werden an anderer Stelle behandelt. Es gibt verschiedenste Arten von SEPA-Nutzern. Schon mehrfach hat das Eurosystem auf die Bedeutung von Unternehmen (sowohl von Großunternehmen als auch von kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs)) und öffentlichen Verwaltungen hingewiesen, da sie die Zahlungsverkehrsdienstleistungen am intensivsten nutzen. Banken (Geschäfts- wie auch Zentralbanken) und zukünftige Zahlungsinstitute sind nicht nur Anbieter, sondern auch Nutzer. Händler spielen im SEPA-Prozess ebenfalls eine wichtige Rolle, da ihnen im Hinblick auf die Nutzung eines spezifischen SEPA-Zahlungsinstruments am Point of Sale (d. h. Kartenzahlungen) eine „Weichenstellerfunktion“ zukommt. Nicht zuletzt sollten auch die Privatkunden von SEPA profitieren. Das Eurosystem würde es begrüßen, wenn diese die SEPA-Zahlungsinstrumente aktiv nutzen.

Das vorliegende Dokument soll den Markt davon in Kenntnis setzen, dass der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum für das Eurosystem auch in diesen turbulenten Zeiten weiterhin höchste Priorität hat und dass ein „Mini-SEPA“ (d. h. ein SEPA nur für grenzüberschreitende Zahlungen) kein akzeptables Ergebnis darstellt. Aufgrund der gegenwärtigen Finanzkrise konzentrieren sich Banken wieder verstärkt auf das Privatkundengeschäft, dessen Kernstück Zahlungsdienstleistungen sind. Die vollständige Migration zu SEPA ist jetzt

umso wichtiger, weil der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum die Grundlage für das zukünftige Geschäft mit Massenzahlungen in Europa bildet.

Die Erwartungen des Eurosystems sind allerdings weder als formelle Anforderungen gedacht, noch sind sie rechtlich bindend. Dies gilt sowohl für die Nutzer als auch für die Anbieter von SEPA-Dienstleistungen. Letzteren sollen die vom Eurosystem veröffentlichten Erwartungen als Maßstab dienen. SEPA-Anbieter sind dazu aufgefordert, ihr Serviceangebot regelmäßig und eigenständig anhand der hier angeführten Kriterien und Empfehlungen zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung zu veröffentlichen. Allerdings ist anzumerken, dass sie hierzu keineswegs rechtlich verpflichtet sind.

Die Nutzer können den Erwartungen entnehmen, wie die Migration zu SEPA aktiv gefördert werden kann; zudem bietet das Dokument ihnen Orientierungshilfe für die Umsetzung von SEPA und vermittelt Nutzern außerdem einen Eindruck davon, was die erfolgreiche Umsetzung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums für sie bedeuten würde und wie sie von diesem profitieren könnten.

In Bezug auf die SEPA-Anbieter (Banken und Zahlungsinstitute) lauten die Kernaussagen folgendermaßen:

1. **Das Eurosystem erwartet von ihnen, dass sie ihre operative Fähigkeit, SEPA-Zahlungen zu senden und zu empfangen, sicherstellen.** Banken und Zahlungsinstitute, die Überweisungen und/oder Lastschriften in Euro anbieten, sollten auch die entsprechenden SEPA-Instrumente bereitstellen. Zur Gewährleistung der Erreichbarkeit sollten alle relevanten Bank Identifier Codes (BICs) im Verzeichnis von mindestens einer Infrastruktur mit SEPA-weiter Erreichbarkeit aufgeführt sein. Geschäftsabläufe und Softwareanwendungen sollten an die SEPA-Anforderungen angepasst und für die Kommunikation mit Kunden soll-

ten SEPA-Standards eingeführt werden. Schließlich muss sichergestellt werden, dass kein Datenverlust auftritt, falls die Konvertierung zwischen den neuen SEPA-Formaten und den nationalen Formaten bis zum Migrationsendtermin angeboten wird.

2. **Darüber hinaus erwartet das Eurosystem von Banken und Zahlungsinstituten, dass sie den Nutzern für das Senden und Empfangen von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums SEPA-Instrumente bereitstellen, die den bereits angebotenen nationalen Euro-Zahlungsinstrumenten entsprechen.** Die rege Verwendung von SEPA-Instrumenten durch Kunden kann dadurch unterstützt werden, dass diese so gestaltet werden, dass sie für die Kunden mindestens ebenso attraktiv sind wie die derzeitigen nationalen Instrumente. Förderlich wäre in diesem Zusammenhang auch die aktive Vermittlung von Informationen an die Kunden und die Beachtung der Politik des Eurosystems im Hinblick auf SEPA.

In Bezug auf die SEPA-Nutzer lauten die Kernaussagen folgendermaßen:

1. **Das Eurosystem erwartet von Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen, dass deren Ausschreibungstexte einen Verweis auf die SEPA-Kriterien des EPC bzw. die Erwartungen des Eurosystems enthalten. Des Weiteren sollten sie einen Zahlungsdienstleister in Anspruch nehmen, der die Regeln und Erwartungen im Hinblick auf SEPA beachtet bzw. erfüllt.** Auch sollte eine Anpassung der internen Systeme und Datenbanken erfolgen (z. B. Integration von IBAN und BIC, XML-Fähigkeit), damit die durchgängige, vollautomatisierte Abwicklung von Zahlungen reibungslos ablaufen kann. Voraussichtlich erforderliche Investitionen sollten rechtzeitig im Budget berücksichtigt werden. Ferner sollten Unternehmen und öffentliche Verwaltungen zur allgemeinen Akzeptanz

der SEPA-Produkte beitragen, indem sie ihren Kunden auf Rechnungen und Formularen (elektronisch und in Papierform) anstatt der nationalen Kontobezeichnungen internationale Bankkontonummern (International Bank Account Numbers, IBANs) und BICs angeben.

- 2. Das Eurosystem erwartet von Geschäfts- und Zentralbanken sowie von Zahlungsinstituten, dass diese mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie in ihren Ausschreibungstexten auf die SEPA-Kriterien des EPC bzw. die Erwartungen des Eurosystems verweisen.** Bei der Bezahlung ihrer Lieferanten und der Durchführung von Gehaltszahlungen sollten sie SEPA-Instrumente verwenden und (falls sie ihre Zahlungen nicht selbst abwickeln) einen Zahlungsdienstleister wählen, der die SEPA-Regeln und die diesbezüglichen Erwartungen beachtet. Werden die betreffenden Konten beim gleichen Institut geführt, so sollte anstatt der nationalen Kontobezeichnungen die IBAN zum Einsatz kommen.
- 3. Bieten Händler ihren Kunden die Möglichkeit der Kartenzahlung an, so erwartet das Eurosystem, dass sie prüfen, ob die mit ihnen vertraglich verbundenen Kartensysteme und Acquirer das Rahmenwerk für die Abwicklung von SEPA-Kartenzahlungen einhalten und den Leitfaden für Kartensysteme befolgen.** Sie sollten zu EMV-zertifizierten Terminals und zu Systemen migrieren, die SEPA-Standards (sobald verfügbar) nutzen. Zudem sollten sie sich für die Verwendung effizienter Kartensysteme am Point of Sale einsetzen. Sofern dies wirtschaftlich sinnvoll ist, sollten sie erwägen, ein oder mehrere zusätzliche europäische Kartensysteme zu nutzen, sobald diese zur Verfügung stehen.
- 4. Das Eurosystem geht davon aus, dass die Migration zu SEPA erleichtert würde, wenn sich die Privatkunden selbst über**

die IBANs ihrer Konten und die entsprechenden BICs ihrer Banken informieren. Außerdem wäre es für SEPA förderlich, wenn sie bei Zahlungen (die vorzugsweise mit SEPA-Zahlungsinstrumenten erfolgen sollten), BICs und IBANs verwenden würden, sofern diese auf den Rechnungen angegeben sind. Planen Privatkunden den Aufbau neuer Bankbeziehungen, so können sie hierfür die Serviceangebote von Banken aus verschiedenen Ländern des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums miteinander vergleichen. Am Point of Sale sollten Kartenzahlungen, sowohl auf nationaler Ebene als auch SEPA-weit, weniger effizienten Zahlungsmitteln wie beispielsweise Schecks vorgezogen werden.

I EINLEITUNG

Das Eurosystem unterstützt weiterhin nachdrücklich die Schaffung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA). Mit SEPA können Privatpersonen und Unternehmen im gesamten Euroraum bargeldlose Zahlungen von einem einzigen Konto an einem beliebigen Ort im Eurogebiet vornehmen und hierbei einheitliche Zahlungsinstrumente ebenso einfach, effizient und sicher einsetzen wie heute die Instrumente auf nationaler Ebene. SEPA ist erforderlich, um einen stärker integrierten Zahlungsverkehrsmarkt in Europa zu schaffen, der wesentliche wirtschaftliche Vorteile für die Gesellschaft mit sich bringt. Ferner ist SEPA ein weiterer notwendiger Schritt zur Vollendung der Einführung des Euro als gemeinsame Währung von 16 europäischen Ländern. Somit ist SEPA kein rein privatwirtschaftliches Projekt, sondern vielmehr eng mit dem politischen Willen verbunden, zu einem stärker integrierten, wettbewerbsintensiveren und innovativeren Europa zu gelangen. SEPA stellt ein bedeutendes europäisches Ziel dar, das in Bezug auf Anspruch, Umfang und Komplexität mit der Umstellung auf die einheitliche Währung sowie mit der Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen vergleichbar ist. Die Konzeption und Organisation von SEPA wird vom Europäischen Zahlungsverkehrsrat (European Payments Council, EPC), dem Selbstverwaltungsorgan des europäischen Kreditgewerbes auf dem Gebiet der Zahlungsdienste, koordiniert und vorangetrieben. Das Eurosystem verfolgt in seiner Rolle als Katalysator die Entwicklung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums mit großer Aufmerksamkeit. Die SEPA-Überweisung wurde am 28. Januar 2008 eingeführt; seither hat das Eurosystem unter anderem die Erkenntnis gewonnen, dass die bloße Einhaltung der SEPA-Regel- und -Rahmenwerke zwar notwendig ist, aber nicht genügt. Weiterreichende Maßnahmen sind erforderlich, um die Vorteile, die man von SEPA erwartet, voll ausschöp-

fen zu können. Das Eurosystem hat deshalb Erwartungen an die verschiedenen Beteiligten formuliert. Dieser Ansatz wurde gewählt, da eine Reihe unterschiedlicher Marktteilnehmer das Eurosystem im Laufe des Jahres 2008 um weitere Orientierungshilfen in Bezug auf SEPA gebeten hatte.

Gegenstand dieses Dokuments ist der gesamte einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum, unabhängig davon, ob ein Land dem Euroraum angehört oder nicht. Allerdings liegt der Fokus – wie es beim SEPA-Projekt üblicherweise der Fall ist – ausschließlich auf in Euro denominierten Zahlungen.

Das vorliegende, an SEPA-Anbieter und -Nutzer gerichtete Dokument soll den Markt davon in Kenntnis setzen, dass der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum für das Eurosystem auch in turbulenten Zeiten weiterhin höchste Priorität hat und dass ein „Mini-SEPA“ (d. h. ein SEPA nur für grenzüberschreitende Zahlungen) kein akzeptables Ergebnis darstellt. Aufgrund der gegenwärtigen Finanzkrise konzentrieren sich Banken wieder verstärkt auf das Privatkundengeschäft, dessen Kernstück Zahlungsdienstleistungen sind. Die vollständige Migration zu SEPA ist jetzt umso wichtiger, weil der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum die Grundlage für das zukünftige Geschäft mit Massenzahlungen in Europa bildet. Dieses Dokument soll den Marktteilnehmern im Migrationsprozess als Hilfestellung dienen.

Schließlich sollte noch hervorgehoben werden, dass das Eurosystem nicht beabsichtigt, seine Erwartungen verbindlich zu machen oder ihre Einhaltung formell zu bewerten. Allerdings würde das Eurosystem es begrüßen, wenn die verschiedenen Beteiligten die Erwartungen bei ihren Aktivitäten berücksichtigten, und es möchte insbesondere Banken und Zahlungsinstitute dazu auffordern, eine Selbstbeurteilung im Hinblick auf diese Erwartungen durchzuführen.

2 WELCHE VORAUSSETZUNGEN WURDEN BERÜCKSICHTIGT?

Bei der Erarbeitung dieser Erwartungen hat das Eurosystem eine Reihe von Voraussetzungen berücksichtigt, die aus Gründen der Transparenz nachfolgend aufgeführt sind:

- Das Eurosystem beabsichtigt nicht, die Erwartungen als rechtlich verbindliche Anforderungen zu formulieren. Dies bedeutet, dass für die Nutzer und Anbieter von SEPA-Dienstleistungen keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
- Das Eurosystem wird zu diesem Zeitpunkt weder eine formelle Beurteilung noch eine Umfrage zu den Erwartungen durchführen.
- Nutzer und Anbieter haben die Möglichkeit, eine Selbstbeurteilung hinsichtlich der Erwartungen durchzuführen und die Ergebnisse dieser Prüfung zu veröffentlichen, sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet. Allerdings würde das Eurosystem es insbesondere begrüßen, wenn Banken und Zahlungsinstitute eine solche Selbstbeurteilung durchführten. (Zu diesem Zweck hat das Eurosystem eine Vorlage erarbeitet, die dem vorliegenden Dokument beigelegt ist.)
- Nischenanbieter sind nicht dazu verpflichtet, die gesamte Palette an SEPA-Produkten zu offerieren; sie können den Erwartungen auch mit ihrem eingeschränkten Dienstleistungsangebot entsprechen.
- In diesem Dokument werden die Inhalte der bereits bestehenden Dokumentation des EPC bzw. die Arbeiten des Eurosystems (z. B. der Leitfaden für Infrastrukturen) nicht erneut wiedergegeben. Um dennoch einen umfassenden Überblick zu geben, wird kurz auf die übrigen Themenbereiche verwiesen, an denen das Eurosystem arbeitet.

3 WELCHE PARTEIEN SIND AM SEPA BETEILIGT?

Dieses Dokument unterscheidet zwischen SEPA-Anbietern und -Nutzern. In der Regel stellen Anbieter von SEPA-Dienstleistungen anderen Parteien Zahlungsdienste (z. B. Clearingdienste oder die Ausführung von Überweisungen/Lastschriften) zur Verfügung. Bei SEPA-Nutzern handelt es sich hingegen um die Kunden eines SEPA-Anbieters, die im eigenen Namen handeln, wenn sie Zahlungsdienstleistungen in Anspruch nehmen. Eine beteiligte Partei (z. B. eine Bank) kann einerseits SEPA-Anbieter sein (z. B. wenn sie ihren Geschäftskunden die Durchführung von Überweisungen anbietet) und andererseits auch SEPA-Nutzer (z. B. wenn sie ihren Büromaterial-Lieferanten bezahlt). Diese Besonderheit soll im vorliegenden Dokument berücksichtigt werden.

Es gibt drei Kategorien von SEPA-Anbietern:

- **Banken und Zahlungsinstitute**
- **Kartensysteme**
- **Infrastrukturen** (diese werden häufig als „automatisierte Clearinghäuser (Automated Clearing Houses, ACHs)“ oder „Clearing- und Abwicklungssysteme (Clearing and Settlement Mechanisms, CSMs)“ bezeichnet)

Während zum Kundenkreis von Banken und Zahlungsinstituten in der Regel Verbraucher und Unternehmen (KMUs, Großunternehmen und Händler) zählen, handelt es sich bei den Kunden von Infrastrukturen üblicherweise um Banken. Diese Klassifikation trifft aber nicht immer zu, da es Banken gibt, die anderen (oft kleineren) Banken Clearing- und Abwicklungsdienste anbieten, sowie CSMs, die Unternehmen den direkten Zugang zu ihren Dienstleistungen ermöglichen. Das Eurosystem hat einen Leitfaden für Infrastrukturen veröffentlicht,

der auf der Website der EZB unter www.ecb.int/paym/sepa/components/infrastructures/html/tor.en.html auf Englisch abgerufen werden kann. Um das europäische Kreditgewerbe bei der Schaffung eines SEPA für Karten zu unterstützen, hat das Eurosystem Kriterien für die SEPA-Konformität von Kartensystemen sowie einen entsprechenden Leitfaden entwickelt. Da diese beiden Themenkomplexe separat bearbeitet werden, wird in diesem Dokument nicht explizit auf Infrastrukturen und Kartensysteme eingegangen.

Es gibt fünf Kategorien von SEPA-Nutzern:

- **Unternehmen (Großunternehmen, KMUs)**
- **öffentliche Verwaltungen**
- **Banken (Geschäftsbanken, Zentralbanken) und Zahlungsinstitute**
- **Händler**
- **Privatkunden**

Das Eurosystem hat bereits mehrfach auf die Bedeutung von Unternehmen (Großunternehmen, KMUs) und öffentlichen Verwaltungen hingewiesen (siehe z. B. die SEPA-Fortschrittsberichte sowie die verschiedenen Reden von Vertretern des Eurosystems¹), da sie Zahlungsverkehrsdienstleistungen am häufigsten in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund stehen sie im Mittelpunkt der an die Nutzer gerichteten Erwartungen des Eurosystems in Bezug auf SEPA. Aber auch den drei übrigen Kundenkategorien muss Beachtung geschenkt werden. Banken (Geschäfts- und Zentralbanken) sowie zukünftige Zahlungsinstitute sind nicht nur Anbieter, sondern auch Nutzer. Selbstverständlich ließen sich diese auch in einer der beiden ersten Nutzergruppen erfassen; aufgrund ihrer symbolischen Bedeutung und um Bewusstsein zu schaffen, werden sie jedoch als separate Kategorie behandelt. Händlern kommt im SEPA-Prozess ebenfalls eine wichtige Rolle zu. Führen sie Überweisungen und/oder Lastschriften durch, so fallen sie unter die

Nutzerkategorie „Unternehmen“. Neben ihren regulären unternehmensbezogenen Zahlungsprozessen nehmen sie im Hinblick auf die Verwendung spezifischer SEPA-Zahlungsinstrumente am Point of Sale (d. h. Kartenzahlungen) eine wichtige „Weichenstellerfunktion“ ein. Schließlich sollten auch die Privatkunden von SEPA profitieren. Das Eurosystem würde es begrüßen, wenn sie die SEPA-Zahlungsinstrumente aktiv nutzen.

4 INWIEWEIT WERDEN DIE ERWARTUNGEN DERZEIT ERFÜLLT?

Es ist nicht geplant, die Erwartungen des Eurosystems an Nutzer und Anbieter von SEPA-Dienstleistungen (bei Letzteren handelt es sich um Banken und Zahlungsinstitute) als formelle oder rechtlich verbindliche Anforderungen einzuführen. Den SEPA-Anbietern sollen die vom Eurosystem veröffentlichten Erwartungen als Maßstab dienen. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass sie die Erfüllung der umfassenderen Erwartungen des Eurosystems anstreben, anstatt sich nur auf die Einhaltung der entsprechenden Regel- und Rahmenwerke zu beschränken. Das Eurosystem wird nicht bewerten, ob Banken und Zahlungsinstitute diese Erwartungen erfüllen. Als Anbieter von SEPA-Dienstleistungen sind sie jedoch dazu aufgefordert, ihr Serviceangebot regelmäßig und eigenständig anhand der hier genannten Kriterien und Empfehlungen zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung zu veröffentlichen. Allerdings ist anzumerken, dass sie hierzu keineswegs rechtlich verpflichtet sind. Da auf Infrastrukturen und Kartensysteme an anderer Stelle detailliert eingegangen wird, findet sich im Anhang des vorliegenden Dokuments lediglich eine an Banken und Zahlungsinstitute gerichtete Vorlage zur Selbstbeurteilung.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass Banken und Zahlungsinstitute, die eine spezifische Produktart (z. B. Lastschriften) derzeit nicht

¹ Die Berichte und Reden können unter www.ecb.int/paym/sepa/html/index.en.html abgerufen werden.

anbieten, innerhalb von SEPA eine entsprechende Produktart bereitstellen. Somit beziehen sich die Erwartungen im Hinblick auf SEPA lediglich auf jene Produktarten, die eine Bank oder ein Zahlungsinstitut bereits mit den nationalen Euro-Instrumenten anbietet. Es steht Anbietern frei, sich gegen die Bereitstellung einer Produktart zu entscheiden, die sie auch nicht mit nationalen Euro-Instrumenten anbieten; dies steht der Erfüllung der im vorliegenden Dokument formulierten Erwartungen nicht im Wege.

Es versteht sich von selbst, dass sich die Bewertung der Erfüllung der Erwartungen (sei es durch Selbstbeurteilung oder mittels Beurteilung durch eine andere Partei) bei Nutzern weitaus schwieriger gestalten würde als bei Anbietern. Dies ist einer der Gründe, warum eine solche Beurteilung nicht vorgesehen ist. Die Nutzer können diesem Dokument jedoch entnehmen, wie die Migration zu SEPA aktiv gefördert werden kann; zudem bietet es ihnen Orientierungshilfe bei der Umsetzung von SEPA und vermittelt ihnen darüber hinaus einen Eindruck davon, was eine erfolgreiche Umsetzung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums für sie bedeuten würde und wie sie davon profitieren könnten. Die vom Eurosystem veröffentlichten Erwartungen werden somit die nationalen Bankengemeinschaften wie auch die Zahlungsinstitute bei ihrer an die Nutzer gerichteten Kommunikation unterstützen und Nutzern helfen, ihre Zahlungsverkehrsaktivitäten anzupassen.

5 GRÜNDE FÜR DIE FORMULIERUNG DIESER ERWARTUNGEN

Angesichts der derzeitigen Finanzkrise besteht das Risiko, dass SEPA als ein Thema von geringer Bedeutung angesehen wird. Die Veröffentlichung der Erwartungen soll die Position des Eurosystems noch einmal unterstreichen und zur Schaffung eines „SEPA-freundlichen“ Umfelds beitragen. Diejenigen, die sich innerhalb von Banken und Unternehmen für die Förderung des einheitlichen Euro-

Zahlungsverkehrsraums einsetzen, verfügen über weitere Argumente (unter Umständen bekommen sie erforderliche Mittel sogar eher bewilligt oder können besser gegen geplante Kürzungen bereits gewährter Mittel argumentieren), wenn sie sich auf eine Liste mit den Erwartungen des Eurosystems berufen können.

Obwohl die Mehrheit der Anbieter ihre SEPA-Konformität bereits öffentlich bestätigt hat (siehe z. B. die Liste SEPA-konformer CSMs des EPC) und die meisten die Beitrittserklärung (Adherence Agreement) unterzeichnet haben (siehe Liste des EPC mit den Namen der Banken, die die Beitrittserklärung für SEPA-Überweisungen unterschrieben haben), hat sich in der Praxis gezeigt, dass der bloße Beitritt zum SEPA-Verfahren und/oder die Einhaltung der EPC-Regeln oft nicht ausreichen, um die vollständige Umsetzung von SEPA voranzutreiben – oder gar einen beträchtlichen Teil des Gesamtvolumens an Zahlungen für SEPA-Instrumente zu gewinnen – bzw. um klare Vorgaben zur Vermeidung von Problemen im Tagesgeschäft machen zu können.

Die Veröffentlichung dieser Erwartungen sowie von Empfehlungen liefert den Marktteilnehmern Informationen darüber, welche Leistungen Anbieter nach Ansicht des Eurosystems erbringen sollten; darüber hinaus wird so bekräftigt, dass die Erwartungen über die bloße Einhaltung der entsprechenden Regel- und Rahmenwerke hinausgehen. Ferner können die Marktteilnehmer dem Dokument entnehmen, wie die Nutzer in den Augen des Eurosystems maximal von SEPA profitieren können.

Eine der Lehren aus der Einführung der SEPA-Überweisungen ist, dass der Markt offensichtlich mehr Orientierungshilfen benötigt – und häufig auch einfordert –, als im Moment angeboten werden. Die hier formulierten Erwartungen stellen insofern eine zusätzliche Orientierungshilfe dar, als sie verdeutlichen, dass SEPA – zumindest aus Sicht des Eurosystems – über den eng gefassten Ansatz der bloßen Einhaltung von Regelwerken hinausgeht.

Durch die Veröffentlichung von Erwartungen und Empfehlungen gibt das Eurosystem Anbietern von SEPA-Dienstleistungen die Möglichkeit, den aktuellen Stand ihrer Vorbereitungen auf SEPA zu Marketingzwecken zu nutzen und die Migration ihrer Kunden zu unterstützen. „Vorreiter“ in Sachen SEPA können sich dank ihrer Bemühungen von eher passiven Beteiligten abheben und damit werben, dass sie den Erwartungen des Eurosystems hinsichtlich SEPA entsprechen.

6 ERWARTUNGEN AN ANBIETER VON SEPA-DIENSTLEISTUNGEN (BANKEN UND ZAHLUNGSINSTITUTE)

Wie bereits erwähnt, werden die Themenkomplexe „Infrastrukturen“ und „Kartensysteme“ an anderer Stelle behandelt, weshalb sie nicht Gegenstand dieses Dokuments sind.

6.1 STATUS QUO DER BANKEN UND ZAHLUNGSINSTITUTE

Ein beträchtlicher Anteil der Zahlungen erfolgt nicht über Infrastrukturen, sondern bilateral. Des Weiteren fungieren Banken häufig als „Quasi-Infrastrukturen“, die Dienstleistungen für andere Banken erbringen. Obwohl sie die Beitrittserklärung unterschrieben haben, erklären Banken öffentlich, dass sie durch das Anbieten von Clearingdiensten in der Lage und willens sind, jede Art von Konvertierung durchzuführen (selbst wenn dies mit einem Datenverlust verbunden ist). Während das Eurosystem einen Leitfaden für Infrastrukturen eingeführt hat (zusätzlich zur schriftlichen Erklärung der CSMs an den EPC²), wurden die Erwartungen des Eurosystems an Banken bislang nur gelegentlich im Rahmen von Reden oder in den Fortschrittsberichten kommuniziert. Durch die Richtlinie über Zahlungsdienste (Payment Services Directive, PSD) wird es Zahlungsinstituten ermöglicht, eine große Bandbreite an Zahlungsdienstleistungen anzubieten. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, werden Zahlungsinstitute im vorliegenden Dokument – in der Annahme, dass

auch der EPC so verfahren wird – wie Banken behandelt (z. B. in Bezug auf die Teilnahme an SEPA-Verfahren).

6.2 ERWARTUNGEN DES EUROSYSTEMS AN BANKEN UND ZAHLUNGSINSTITUTE

Das Eurosystem erwartet von diesen Beteiligten, dass ...

1. ... sie ihre operative Fähigkeit zum Senden und Empfangen von SEPA-Zahlungen durch folgende Maßnahmen gewährleisten:

- a) Einhaltung des Regelwerks für SEPA-Überweisungen und Teilnahme am entsprechenden SEPA-Verfahren (sofern sie diesen Dienst anbieten).
- b) Einhaltung des Regelwerks/der Regelwerke für SEPA-Lastschriften und Teilnahme am entsprechenden SEPA-Verfahren (sofern sie diesen Dienst anbieten).³
- c) Auflistung aller operativen acht- und elfstelligen BICs⁴, die für Zahlungsdienstleistungen verwendet werden, im Verzeichnis von mindestens einem CSM mit vollständiger SEPA-weiter Erreichbarkeit.
- d) Harmonisierung aller Geschäftsabläufe sowie der relevanten Software mit den Bestimmungen der maßgeblichen EPC-Regelwerke; die gefundenen Lösungen sollten hinlänglich getestet und anschließend in der Praxis angewandt werden.
- e) Angebot der Nutzung von SEPA-Standards – wenigstens zusätzlich zu den nationalen

2 Siehe Liste der CSMs, die angegeben haben, SEPA-konform zu sein. Diese kann unter www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=sepa_scheme-compliant_csms abgerufen werden.

3 Dies bedeutet, dass das Eurosystem von Banken/Zahlungsinstituten, die z. B. ein nationales Lastschriftverfahren für Euro-Zahlungen anbieten, erwartet, dass sie auch SEPA-Lastschriften bereitstellen (sobald verfügbar).

4 Elfstellige BICs sind nur dann erforderlich, wenn an die generischen achtstelligen BICs gerichtete Zahlungen (zuzüglich jeglicher dreistelliger Filialbezeichnung, einschließlich „XXX“) nicht bearbeitet werden können.

Standards – für die Kunde-Bank-Beziehung und die Bank-Kunde-Beziehung⁵ (wie vom EPC entwickelt, jedoch bis dato nur zur optionalen Nutzung empfohlen). Gegebenenfalls Zusammenarbeit mit den Softwareanbietern der Kunden, um deren Migration zu SEPA-Zahlungsinstrumenten zu unterstützen. Da diese Standards Privatkunden nicht mit einschließen, erwartet das Eurosystem von Dienstleistern, dass sie ihren Privatkunden dieselben Zugangsmöglichkeiten zu SEPA-Instrumenten bieten wie zu nationalen Zahlungsinstrumenten (z. B. Internet-Banking). Nach dem SEPA-Migrationsendtermin werden beim Datenaustausch mit Kunden ausschließlich SEPA-Standards eingesetzt (außer wenn Banken und ihre Kunden einvernehmlich die Verwendung von Konvertierungsdienstleistungen vereinbaren).

- f) Einstellung von Konvertierungsdienstleistungen, die zu Datenverlust führen. Es muss dafür gesorgt werden, dass alle Daten – auch jene, die nicht in ein nationales Format umgewandelt werden können – an die Empfängerbank weitergeleitet werden (es sei denn, der Zahlungsempfänger gibt seiner Bank ausdrücklich die Anweisung, ihm nicht die gesamten Informationen zu übermitteln). Nach dem SEPA-Migrationsendtermin (der bislang noch nicht feststeht) sollten die Konvertierungsdienstleistungen im Interbankengeschäft eingestellt werden.

2. ... sie ihren Kunden SEPA-Instrumente anbieten, die jenen entsprechen, die die Banken/Zahlungsinstitute bereits in Form von nationalen Instrumenten für Euro-Zahlungen zur Verfügung stellen.⁶ Das Eurosystem erwartet, dass SEPA-Instrumente für das Senden und Empfangen von inländischen sowie grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums zur Verfügung stehen.

Erfüllt eine Bank/ein Zahlungsinstitut diese Erwartungen, dann sind aus operativer Sicht die

Voraussetzungen für die Bearbeitung der (relevanten) SEPA-Instrumente gegeben. Somit stehen diese Instrumente dann auch ihren Kunden zum aktiven Gebrauch zur Verfügung. Darüber hinaus empfiehlt das Eurosystem Banken bzw. Zahlungsinstituten Folgendes:

a) Attraktive Gestaltung der SEPA-Instrumente für Kunden:

- i) Die SEPA-Zahlungsinstrumente sollten für inländische und grenzüberschreitende Transaktionen innerhalb von SEPA zur Standardoption werden und somit an die Stelle der nationalen Instrumente für Euro-Zahlungen treten.
- ii) Dienstleistungen, die bei den nationalen Zahlungen zur Verfügung stehen (z. B. Internet-Banking, das Erstellen von Vorlagen für wiederkehrende Zahlungen oder das Einrichten von Daueraufträgen) sollten auch bei SEPA-Instrumenten möglich sein.
- iii) Dienstleistungen, die es Kunden ermöglichen, Zahlungen nur unter Angabe der IBAN (d. h. ohne BIC) auszuführen, sollten in das Produktangebot aufgenommen werden.
- iv) Weitere Arbeiten zur Verbesserung der SEPA-Instrumente sollten in Angriff genommen werden, um den Nutzeranforderungen und -wünschen zu entsprechen. Hierfür sollten zusätzliche optionale Dienstleistungen (Additional Optional Services, AOSs) angeboten werden. AOSs, die sich bereits in einem gewissen Kundenkreis bewährt haben,

5 Es wird angenommen, dass für die Kommunikation von Zahlungsinstituten die gleichen Standards empfohlen werden.

6 Das Eurosystem erwartet nicht nur, dass ein Zahlungsinstrument, das im nationalen Format angeboten wird, auch im SEPA-Format zur Verfügung steht, sondern auch, dass dasselbe Serviceniveau garantiert ist. Ist dies beim Standard-SEPA-Format nicht möglich, so sollten den EPC-Leitlinien zufolge zusätzliche optionale Dienstleistungen (Additional Optional Services, AOSs) eingeführt werden.

sollten auf den gesamten einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum ausgeweitet werden, und es sollten Produkte eingeführt werden, die auf der e-SEPA-Initiative sowie künftigen Rahmenwerken wie „SEPA-Online-Zahlungen“ oder „SEPA-Mobile-Zahlungen“ beruhen (sobald diese verfügbar sind).

b) Kunden sollten aktiv über SEPA informiert werden:

- i) Auf der Website jeder Bank/jedes Zahlungsinstituts sollte ein Bereich zum Thema „SEPA“ eingerichtet werden, dem die Kunden zusätzliche Informationen entnehmen können.
- ii) Die Vorteile, die SEPA den unterschiedlichen Nutzergruppen bietet, sollten klar kommuniziert werden.
- iii) Kunden von Banken und Zahlungsinstituten sollten einfach auf den BIC (solange dieser innerhalb von SEPA als notwendiges Kennzeichen abgefragt wird) und die IBAN zugreifen können. Dies kann z. B. dadurch erreicht werden, dass diese Informationen gut sichtbar auf Kontoauszügen, Internet-Banking-Schnittstellen oder Zahlungskarten platziert werden, vorausgesetzt, in diesem Bereich bestehen keine rechtlichen Hindernisse.

c) Beachtung der SEPA-Politik des Eurosystems:

- i) Es sollte (gegebenenfalls) eine Infrastruktur genutzt werden, die sich im Hinblick auf den relevanten Leitfadens für Infrastrukturen einer Selbstbeurteilung unterzogen hat, deren Ergebnisse veröffentlicht hat und die Kriterien des Leitfadens erfüllt.

- ii) Es sollten (gegebenenfalls) Clearing- und Abwicklungsdienstleistungen angeboten werden, die sich auf die entsprechenden Grundsätze des Leitfadens für Infrastrukturen stützen.⁷

7 ERWARTUNGEN AN NUTZER

7.1 UNTERNEHMEN UND ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN

Ausgehend vom oben Dargelegten empfiehlt das Eurosystem intensiven Nutzern von Zahlungsdienstleistungen (z. B. Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen), die bei der Bearbeitung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen eine stärkere Harmonisierung anstreben, folgende Maßnahmen:

1. Die Texte ihrer Ausschreibungen für Zahlungsabwicklungsdienste sollten einen Verweis auf die SEPA-Kriterien des EPC bzw. die Erwartungen des Eurosystems⁸ enthalten.
2. Sie sollten einen Anbieter wählen, der die Regeln und Erwartungen des EPC bzw. des Eurosystems im Hinblick auf SEPA erfüllt.⁸ Dieser muss nicht unbedingt im selben Land ansässig sein wie sie selbst. Das Eurosystem erwartet von den Nutzern, dass sie sich mit ihrem SEPA-Anbieter und ihrem (Unternehmens-)Software-Anbieter darüber abstimmen, wie die technischen

⁷ Es kann natürlich sein, dass nur eine begrenzte Anzahl der Grundsätze des Leitfadens für Infrastrukturen für Banken sowie Zahlungsinstitute, die Clearing- und Abwicklungsdienste anbieten, relevant sind. Laut Eurosystem sind dies die Folgenden: Kriterium 1 (Fragen 6a, 7, 8 und 8a), Kriterium 3 (Fragen 11a bis 11e) und Kriterium 4 (Fragen 15 und 15a, wobei der dort verwendete Begriff „participant“ (Teilnehmer) im Sinne eines Finanzinstituts zu verstehen ist, das die Leistungen einer Infrastruktur in Anspruch nimmt). Der Leitfadens für Infrastrukturen kann unter www.ecb.int/paym/sepa/components/infrastructures/html/tor.en.html auf Englisch abgerufen werden.

⁸ Dies bezieht sich auf die in der EPC-Dokumentation formulierten Anforderungen und die vom Eurosystem im vorliegenden Dokument an SEPA-Anbieter gerichteten Erwartungen.

Voraussetzungen für SEPA zu erreichen sind und wie man vom einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum profitieren kann.

3. Um SEPA-Überweisungen veranlassen und abwickeln zu können, sollten sie ihre internen Systeme und Datenbanken sowie ihre Enterprise-Resource-Planning-Software und die dieser zugrunde liegenden Prozesse (z. B. Zahlungsabstimmung, Cash Management) bearbeiten bzw. ergänzen. So sollten beispielsweise die Bankleitzahl und Kontonummer durch BIC bzw. IBAN ersetzt werden.
4. Die für die SEPA-Lastschriften notwendigen Änderungen sollten vorgenommen werden (sobald die Lastschriften verfügbar sind). Dies umfasst beispielsweise die Bearbeitung von Einzugsermächtigungen und – sofern dies der Gesetzgeber nicht im Zuge der Umsetzung der PSD regelt – die Migration von nationalen Einzugsermächtigungen.
5. Die potenziellen Vorteile der Nutzung von XML-Standards in der Kunde-Bank-Beziehung und der Bank-Kunde-Beziehung sollten ausgeschöpft werden. Dies schließt auch Standards für Auswertungen (Reporting) und die Zahlungsabstimmung (sofern und sobald verfügbar) mit ein. Zu diesen Vorteilen könnten die Nutzung eines strukturierten Verwendungszwecks sowie eine größere Flexibilität beim Bankwechsel zählen.
6. Notwendige Investitionen sollten geplant werden, damit sie im nächsten Budget berücksichtigt werden können.
7. Zur Förderung der Akzeptanz der SEPA-Produkte sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:
 - a) Alle (und nicht nur – wie in der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 derzeit vorgesehen – grenzüberschreitende) Rechnungen sollten IBANs und BICs enthalten. Um die Einführung

von SEPA zu unterstützen, sollten diese gut sichtbar platziert sein, sodass sie stärker ins Auge fallen als die nationalen Kontobezeichnungen. Darüber hinaus könnten die nationalen SEPA-Migrationsausschüsse die Möglichkeit erörtern, nur noch die IBANs und BICs anzugeben, und sich diesbezüglich auf einen Ansatz einigen.

- b) Diese Informationen sollten auf ihren Websites (gut sichtbar platziert) abrufbar sein, sofern dort bereits die entsprechenden Informationen über die nationalen Kontobezeichnungen zu finden sind.
- c) Unternehmen und öffentliche Verwaltungen sollten IBANs und BICs ihrer Lieferanten in Erfahrung bringen und sie bei Käufen verwenden.
- d) Innerhalb von SEPA ist jegliche örtliche Beschränkung im Hinblick auf die Bank des Zahlungspflichtigen (z. B. im Fall einer Lastschrift des Schuldners) oder des Zahlungsempfängers (z. B. bei Gehaltszahlungen) zu vermeiden.
- e) Es sollten Bedingungen geschaffen werden, die Zahlungspflichtigen die Nutzung von SEPA-Instrumenten erleichtern, indem beispielsweise auf Formularen (elektronisch und in Papierform) anstatt der nationalen Kontobezeichnungen IBANs und BICs angegeben werden.

7.2 GESCHÄFTS- UND ZENTRALBANKEN SOWIE ZAHLUNGSINSTITUTE

Banken und zukünftige Zahlungsinstitute spielen im SEPA-Prozess eine entscheidende Rolle, weil sie nicht nur zur Ausgestaltung von SEPA beitragen, sondern auch die diesbezüglichen Zahlungsinstrumente anbieten. Da Banken und Zahlungsinstitute von anderen Nutzern erwarten, dass sie die SEPA-Zahlungsinstrumente in Anspruch nehmen, erwartet das Eurosystem wiederum von ihnen, dass sie hier konsistent handeln und mit gutem Beispiel vorangehen.



Somit werden an Banken folgende Erwartungen gestellt:

1. Die Texte ihrer Ausschreibungen für Zahlungsabwicklungsdienste sollten einen Verweis auf die SEPA-Kriterien des EPC sowie die Erwartungen des Eurosystems⁹ enthalten.
2. Es wird erwartet, dass sie bei Euro-Zahlungen¹⁰ anstatt nationaler Instrumente SEPA-Instrumente verwenden und bei Zahlungen, die keine bankinternen Zahlungen sind, einen Dienstleister nutzen, der die Regeln und Erwartungen des EPC bzw. des Eurosystems in Bezug auf den SEPA beachtet (und nicht unbedingt im selben Land ansässig sein muss). Banken nehmen die Dienste von SEPA-Anbietern in Anspruch, um ...
 - a) ... ihre Lieferanten zu bezahlen. Sind die erforderlichen IBANs und BICs nicht angegeben, so erwartet das Eurosystem, dass Banken und Zahlungsinstitute aktiv werden und diese bei ihren Lieferanten erfragen.
 - b) ... Gehälter zu zahlen. Das Eurosystem erwartet von Arbeitnehmern, dass sie ihrem Arbeitgeber ihre IBANs und BICs mitteilen.
3. Handelt es sich bei den unter 2a) und 2b) genannten Zahlungen um (bank-)interne Zahlungen, so sollte anstatt der Kontonummer die IBAN verwendet werden.

7.3 HÄNDLER

Neben den üblichen unternehmensbezogenen Zahlungen verfügen Händler in der Regel über ein Vertragsverhältnis mit Acquirern und bieten ihren Kunden zur Zahlungsabwicklung eines oder mehrere Kartensysteme an. In diesem Zusammenhang erwartet das Eurosystem von Händlern, folgende Punkte in Erwägung zu ziehen:

1. Sie sollten Karten von Kartensystemen akzeptieren, die mit dem Leitfaden für Kartensysteme im Einklang stehen und die dem Rahmenwerk für die Abwicklung von SEPA-Kartenzahlungen¹¹ entsprechen.
2. Sie sollten Verträge mit Acquirern abschließen, die ihr Kartengeschäft an die Bestimmungen des Leitfadens für Kartensysteme des Eurosystems angepasst haben.
3. Ferner erwartet das Eurosystem von ihnen, dass sie zu EMV-zertifizierten Terminals und zu Systemen migrieren, die den SEPA-Standards entsprechen (sobald diese verfügbar sind).
4. Weiterhin sollten Händler den Erwartungen des Eurosystems zufolge zusätzliche (europäische) Kartensysteme akzeptieren, sobald diese verfügbar sind und sofern deren Akzeptanz für die Händler wirtschaftlich sinnvoll ist.
5. Händler sollten die Nutzung effizienter Kartensysteme am Point of Sale fördern oder ihre Kunden zumindest nicht davon abhalten, Karten anstatt Bargeld zu verwenden, indem sie ihnen beispielsweise nur bei Barzahlung Rabatt gewähren.

7.4 PRIVATKUNDEN (VERBRAUCHER)

Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass Privatkunden sich nicht aktiv um die Verwendung von SEPA-Zahlungsinstrumenten bemühen werden, da deren Vorteile für sie nicht offensichtlich sind. Allerdings werden auch sie von der allmählichen Abschaffung der nationalen Zahlungsinstrumente betrof-

⁹ Dies bezieht sich auf die in der EPC-Dokumentation formulierten Anforderungen und die vom Eurosystem im vorliegenden Dokument an SEPA-Anbieter gestellten Erwartungen.

¹⁰ Auf Transaktionen, die nicht in Euro denominiert sind, wird im vorliegenden Dokument nicht eingegangen.

¹¹ Eventuelle Ausnahmeregelungen in Bezug auf Drei-Parteien-Kartensysteme können Abschnitt 2.3 des 6. SEPA-Fortschrittsberichts entnommen werden.

fen sein. Formuliert man Erwartungen an die Privatkunden, so kann dies schnell als zusätzliche Belastung für die Verbraucher missverstanden werden. Hinzu kommt, dass Letztere ihr Zahlungsverhalten nur ungern ändern. Diese beiden Faktoren könnten leicht zu einer negativen Haltung gegenüber SEPA führen. Aus diesem Grund ist hervorzuheben, dass es sich bei den in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen nicht um Schritte handelt, die alle Verbraucher den Erwartungen des Eurosystems zufolge vornehmen müssen. Vielmehr geht das Eurosystem davon aus, dass die Migration zu SEPA wesentlich reibungsloser vonstatten geht, wenn viele Verbraucher die nachfolgend aufgeführten Punkte beachten.

Privatkunden können zu SEPA beitragen, indem sie ...

1. ... sich über die IBAN ihres Kontos und den dazugehörigen BIC ihrer Bank informieren;
2. ... IBANs und BICs (sofern Letztere überhaupt erforderlich sind) anstatt der nationalen Kontobezeichnungen verwenden, sofern diese auf Rechnungen angegeben sind;
3. SEPA-Überweisungen und -Lastschriften (sobald verfügbar) anstatt der entsprechenden nationalen Produkte verwenden;
4. ... sowohl auf nationaler Ebene als auch SEPA-weit am Point of Sale mit Karten bezahlen, anstatt von weniger effizienten Zahlungsmitteln (z. B. Schecks) Gebrauch zu machen;
5. ... beim Aufbau von neuen Bankbeziehungen Serviceangebote von Banken aus verschiedenen SEPA-Ländern miteinander vergleichen.

8 SCHLUSSFOLGERUNG

Mit der Veröffentlichung dieser Erwartungen möchte das Eurosystem sein starkes Engagement im Hinblick auf SEPA bekräftigen und betonen, dass dieses Vorhaben der Unterstützung

aller am Zahlungsprozess Beteiligten – und nicht nur der des Kreditgewerbes – bedarf, um so erfolgreich zu werden wie andere große europäische Projekte auch (z. B. die Euro-Bargeldumstellung). Der Bankengemeinschaft kam bei diesem Projekt von Anfang an eine entscheidende Rolle zu und dies wird auch so bleiben. Deshalb widmet das Eurosystem Banken und Zahlungsinstituten im vorliegenden Dokument wie auch in der beigefügten Vorlage besondere Aufmerksamkeit.

Auf dem weiteren Weg hin zu einem vollständig ausgereiften SEPA wird das Eurosystem die hier enthaltenen Erwartungen von Zeit zu Zeit auf ihre (weitere) Gültigkeit überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren. Aus diesem Grund begrüßt das Eurosystem jegliche Rückmeldungen der Beteiligten zu diesem Dokument.

ANHANG

DIE ERWARTUNGEN DES EUROSISTEMS AN SEPA-ANBIETER

VORLAGE ZUR SELBSTBEURTEILUNG FÜR BANKEN UND ZAHLUNGSINSTITUTE

[Name der Bank/des Zahlungsinstituts]

HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Bei den Erwartungen des Eurosystems handelt es sich nicht um formelle oder rechtlich verbindliche Anforderungen an SEPA-Anbieter (d. h. Banken oder Zahlungsinstitute). Vielmehr sollen sie einen Maßstab darstellen, der gewährleistet, dass diese Banken oder Zahlungsinstitute danach streben können, die umfassenderen Erwartungen des Eurosystems zu erfüllen, anstatt sich nur um die Einhaltung der maßgeblichen Regel- und Rahmenwerke zu bemühen. Das Eurosystem wird keine Beurteilungen durchführen, ob Anbieter von SEPA-Produkten diese Erwartungen erfüllen. Allerdings sind Anbieter dazu aufgefordert (aber nicht rechtlich verpflichtet), ihr Serviceangebot regelmäßig und eigenständig anhand der in den Erwartungen genannten Kriterien und Empfehlungen zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung zu veröffentlichen.

An Banken und Zahlungsinstitute, die eine spezifische Produktart derzeit nicht aktiv anbieten, wird nicht die Erwartung gestellt, dass sie innerhalb von SEPA eine entsprechende Produktart bereitstellen. Somit betreffen die Erwartungen im Hinblick auf SEPA lediglich jene Produktarten, die eine Bank oder ein Zahlungsinstitut bereits mit den nationalen Euro-Instrumenten anbietet. Es steht den Anbietern frei, sich gegen die Bereitstellung einer Produktart zu entscheiden, die sie auch mit nationalen Euro-Instrumenten nicht anbieten; dies steht der Erfüllung der Erwartungen nicht im Wege.

SELBSTBEURTEILUNG

[Name der Bank/des Zahlungsinstituts]

1. Oben genannte(s) Bank/Zahlungsinstitut gewährleistet die operative Fähigkeit, SEPA-Zahlungen zu senden und zu empfangen, durch folgende Maßnahmen:

- a) Einhaltung des Regelwerks für SEPA-Überweisungen und Teilnahme am entsprechenden SEPA-Verfahren (nur relevant, wenn dieser Dienst angeboten wird)¹²

JA NEIN

Anmerkungen:

- b) Einhaltung des Regelwerks/der Regelwerke für SEPA-Lastschriften und Teilnahme am entsprechenden SEPA-Verfahren (nur relevant, wenn dieser Dienst angeboten wird)¹³

JA NEIN

Anmerkungen:

¹² Dies bedeutet, dass das Eurosystem von Banken/Zahlungsinstituten, die z. B. über nationale Überweisungsverfahren für Euro Zahlungen verfügen, erwartet, dass sie auch SEPA-Überweisungen anbieten.

¹³ Dies bedeutet, dass das Eurosystem von Banken/Zahlungsinstituten, die z. B. ein nationales Lastschriftverfahren für Euro-Zahlungen anbieten, erwartet, dass sie auch SEPA-Lastschriften bereitstellen (sobald verfügbar).

- c) Auflistung aller operativen acht- und elfstelligen BICs¹⁴, die für Zahlungsdienstleistungen verwendet werden, im Verzeichnis mindestens eines CSM mit vollständiger SEPA-weiter Erreichbarkeit

JA NEIN

Anmerkungen:

- d) Harmonisierung aller Geschäftsabläufe sowie der relevanten Software mit den Bestimmungen der maßgeblichen EPC-Regelwerke; die gefundenen Lösungen werden hinlänglich getestet und anschließend in der Praxis angewandt.

JA NEIN

Anmerkungen:

- e) Angebot der Nutzung von SEPA-Standards – zumindest zusätzlich zu den nationalen Standards – in der Kunde-Bank-Beziehung und der Bank-Kunde-Beziehung¹⁵ (wie vom EPC entwickelt, jedoch bis dato nur zur optionalen Nutzung empfohlen). Gegebenenfalls Zusammen-

arbeit mit dem Softwareanbieter der Kunden, um deren Migration zu SEPA-Zahlungsinstrumenten zu unterstützen.

JA NEIN

Anmerkungen:

- f) Einstellung von Konvertierungsdienstleistungen, die zu Datenverlust führen. Der Zahlungsempfänger erhält den vollständigen Datensatz, es sei denn, er gibt seiner Bank die ausdrückliche Anweisung, ihm nicht die gesamten Informationen zu übermitteln. Nach dem SEPA-Migrationsendtermin (der bislang noch nicht feststeht) sollten die Konvertierungsdienstleistungen im Interbankengeschäft eingestellt werden.

JA NEIN

Anmerkungen:

¹⁴ Elfstellige BICs sind nur dann erforderlich, wenn an die generischen achtstelligen BICs gerichtete Zahlungen (zuzüglich jeglicher dreistelliger Filialbezeichnung, einschließlich „XXX“) nicht bearbeitet werden können.

¹⁵ Es wird angenommen, dass für die Kommunikation von Zahlungsinstituten die gleichen Standards empfohlen werden.

2. Nutzern sollten SEPA-Instrumente zur Verfügung stehen, die Instrumenten entsprechen, die bereits in Form von nationalen Euro-Zahlungsinstrumenten angeboten werden.¹⁶ Die SEPA-Instrumente stehen innerhalb von SEPA für das Senden und das Empfangen von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen zur Verfügung.

Wenn Sie diese Erwartungen erfüllen, dann sind aus operativer Sicht die Voraussetzungen für die Bearbeitung der (relevanten) SEPA-Instrumente gegeben. Sie stellen diese Instrumente auch Ihren Kunden zum aktiven Gebrauch zur Verfügung.

JA NEIN

Anmerkungen:

Darüber hinaus beachten Sie die Empfehlung des Eurosystems, dass Banken/Zahlungsinstitute ...

a) ... die SEPA-Instrumente durch folgende Maßnahmen attraktiv für ihre Kunden gestalten sollten:

i) SEPA-Zahlungsinstrumente sind innerhalb von SEPA die Standardoption für nationale und grenzüberschreitende Transaktionen und treten somit an die Stelle der nationalen Instrumente für Euro-Zahlungen.

JA NEIN

Anmerkungen:

ii) Dienstleistungen, die bei den nationalen Zahlungen zur Verfügung stehen (z. B. Internet-Banking, das Erstellen von Vorlagen für wiederkehrende Zahlungen oder das Einrichten von Daueraufträgen) sind auch bei SEPA-Instrumenten möglich.

JA NEIN

Anmerkungen:

iii) Dienstleistungen, die es Kunden ermöglichen, Zahlungen nur unter Angabe der IBAN (d. h. ohne BIC) auszuführen, sind Bestandteil Ihres Produktangebots.

JA NEIN

Anmerkungen:

¹⁶ Das Eurosystem erwartet nicht nur, dass ein Zahlungsinstrument, das im nationalen Format angeboten wird, auch im SEPA-Format verfügbar ist, sondern zudem, dass dasselbe Serviceniveau garantiert ist. Ist dies beim Standard-SEPA-Format nicht möglich, so sollten den EPC-Leitlinien zufolge zusätzliche optionale Dienstleistungen (Additional Optional Services, AOSs) eingeführt werden.

iv) Es wird weiter an der Verbesserung der SEPA-Instrumente gearbeitet, um die Nutzeranforderungen und -wünsche zu erfüllen. Hierfür werden zusätzliche optionale Dienstleistungen (Additional Optional Services, AOSs) angeboten. AOSs, die sich bereits in einem gewissen Kundenkreis bewährt haben, werden auf den gesamten einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum ausgeweitet, und es werden Produkte eingeführt werden, die auf der e-SEPA-Initiative sowie künftigen Rahmenwerken wie „SEPA-Online-Zahlungen“ oder „SEPA-Mobile-Zahlungen“ beruhen (sobald diese verfügbar sind).

JA NEIN

Anmerkungen:

b) ... die Kunden aktiv über SEPA informieren sollten:

i) Auf Ihrer Website wurde ein Bereich zum Thema „SEPA“ eingerichtet, dem die Kunden zusätzliche Informationen hierzu entnehmen können.

JA NEIN

Anmerkungen:

ii) Die Vorteile, die SEPA den unterschiedlichen Nutzergruppen bietet, werden klar kommuniziert.

JA NEIN

Anmerkungen:

iii) Die Kunden können einfach auf BICs (solange diese innerhalb von SEPA als notwendiges Kennzeichen abgefragt werden) und IBANs zugreifen, da diese Informationen gut sichtbar auf Kontoauszügen, Internet-Banking-Schnittstellen, Zahlungskarten usw. platziert sind (vorausgesetzt, in diesem Bereich bestehen keine rechtlichen Hindernisse).

JA NEIN

Anmerkungen:

c) ... die SEPA-Politik des Eurosystems beachten sollten:

i) Es wird (gegebenenfalls) eine Infrastruktur eingesetzt, die sich im Hinblick auf den relevanten Leitfaden für Infrastrukturen einer Selbstbeurteilung unterzogen und deren Ergebnisse ver-

öffentlich hat und die die Kriterien des Leitfadens erfüllt.

JA NEIN

Anmerkungen:

ii) Es werden (gegebenenfalls) Clearing- und Abwicklungsdienstleistungen angeboten, die sich auf die entsprechenden Grundsätze des Leitfadens für Infrastrukturen stützen.

JA NEIN

Anmerkungen:

Ansprechpartner:

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

SEPA	Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area)
CSM	Clearing- und Abwicklungssystem (Clearing and Settlement Mechanism)
IBAN	Internationale Bankkontonummer (International Bank Account Number)
BIC	Bank Identifier Code
AOS	Zusätzliche optionale Dienstleistung (Additional Optional Service)

© Europäische Zentralbank, 2009

Anschrift: Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main

Postanschrift: Postfach 16 03 19, D-60066 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 1344 0; Internet: <http://www.ecb.europa.eu>; Fax: +49 69 1344 6000

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nicht kommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 978-92-899-0428-5 (Internet-Version)